



ZdK e.V. · Baumeisterstraße 2 · 20099 Hamburg

An den
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages

*Verband für Verbraucher- und
Dienstleistungsgenossenschaften*

Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Telefon: (040) 2 35 19 79 - 0

Telefax: (040) 2 35 19 79 - 67

Internet: www.zdk.coop



Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

@ E-Mail

☒ Durchwahl

21. Mai 2014

fiedler@zdk.coop

-79

18/1305 - Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung am 19.05.2014

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst möchte ich mich bedanken, dass ich zur Expertenanhörung eingeladen worden bin und so die Gelegenheit hatte unsere Vorschläge zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu erläutern. Ich würde gerne einige Vorschläge und Argumente der Anhörung aufgreifen und unsere Vorschläge entsprechend modifizieren.

Positiv ist aus unserer Sicht, dass die noch im Referentenentwurf vorgeschlagene fünfjährige Kündigungsfrist für Energiegenossenschaften nicht weiter verfolgt wird, da dieses nur schwer umzusetzen gewesen wäre (z.B. wegen den Sonderkündigungsrechten bei der Einführung).

Des Weiteren freut es uns, dass der Wunsch nach Streichung der fachlichen Qualifikation für Vorstände von Energiegenossenschaften zustimmend aufgenommen worden ist (kein Verweis auf § 44 Abs. 3 Nr. 3 KAGB). Dieses ist für die ehrenamtlich tätigen Vorstände eine wichtige Änderung. Mit der verbleibenden Zuverlässigkeitsprüfung (Führungszeugnis) sind wir einverstanden, diese Prüfung ist sicherlich auch sinnvoll.

Wir möchten den Fokus allerdings noch einmal auf die nicht operativ tätigen Genossenschaften außerhalb des Energiegenossenschaftsbereichs lenken.

Zum einen würden wir es begrüßen, wenn eine Regelung für „Kleinst-AIF“ in Anlehnung an die Regelung in § 2 Abs. 4 a) KAGB auch für Genossenschaften eingeführt würde. Dieses ist für kleine Projekte, so wie diese in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf

beschrieben sind, sehr wichtig. Andernfalls könnten diese nicht mehr als Genossenschaften weitergeführt werden. Da der Vertreter der Verbraucherzentrale Bundesverband keine Bedenken gegen eine solche Regelung hatte, spricht aus unserer Sicht auch unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes nichts gegen diese „Kleinst-AIF für Genossenschaften“. Auch hier würde lediglich ein Verweis auf § 44 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KAGB erfolgen, so dass hier ebenfalls nur eine Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt, nicht jedoch eine Prüfung der fachlichen Qualifikation.

Hervorheben möchten wir allerdings, dass auch für größere Genossenschaften eine Regelung ermöglicht werden sollte. Oberhalb der vorgeschlagenen fünf Millionen Anlagevermögen bei den „Kleinst-AIF“ würde den Genossenschaften mit einem Anlagevermögen bis 100 Millionen € nach derzeitiger Gesetzeslage noch der § 2 Abs. 5 KAGB zur Verfügung stehen. Wenn die geplante Gesetzesänderung umgesetzt würde, dann können die Genossenschaften als offene Gesellschaften den § 2 Abs. 5 KAGB nicht mehr nutzen. Dann würde es im Gesetz ggf. eine Regelung zu den „Kleinst-AIF“ für Genossenschaften geben, aber nicht für die Genossenschaften mit mehr als fünf Millionen Anlagevermögen. Es wäre unserer Ansicht nach europarechtlich zulässig die Genossenschaften mit in diese Regelung einzubeziehen, da es für die Regelungen in § 2 Abs. 5 KAGB nicht zwingend auf eine Unterscheidung zwischen offener und geschlossener Gesellschaft ankommt, darauf hatten wir in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hingewiesen. Sollten Sie den § 2 Abs. 5 KAGB nicht komplett für offene Gesellschaften öffnen, dann wäre es ggf. möglich in dem neuen § 2 Abs. 4 c) KAGB auf die Regelung in § 2 Abs. 5 KAGB zu verweisen, wenn das Anlagevermögen oder der Anteil je Mitglied überschritten wird. In unserem Verband haben wir einige Genossenschaften, die nach vorläufiger und vorsichtiger Einschätzung diese Regelung in Anspruch nehmen müssten. Die (erneute) Öffnung ist daher durchaus von Bedeutung für uns.

Wir bitten Sie daher neben der Einführung einer Kleinst-AIF für Genossenschaften auch eine (erneute) Öffnung des § 2 Abs. 5 KAGB für Genossenschaften in Erwägung zu ziehen. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.



Mathias Fiedler
Rechtsanwalt
Vorstandssprecher